

# **Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen des Lahn-Dill-Kreises**

## **(Informationsfreiheitsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 die nachfolgende **Informationsfreiheitsatzung** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises im Sinne der § 8 Abs. 2 HGO i.V.m. § 22 HKO sowie juristische Personen mit Sitz im Lahn-Dill-Kreis haben Zugang zu den bei dem Lahn-Dill-Kreis einschließlich seiner Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der durch diese Satzung begründete Anspruch auf Informationszugang erfasst ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Lahn-Dill-Kreises.

### **§ 2**

#### **Umfang und Verfahren des Informationszugangs**

- (1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Zugang zu den amtlichen Informationen nach § 1 bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) An die Stelle der in § 84 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG genannten Informationen aus dem Kernbereich der Landesregierung treten die Informationen, die den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsfindung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises betreffen.
- (3) Der Antrag auf Informationszugang ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises kann ergänzende Verfahrensbestimmungen erlassen.

### **§ 3**

#### **Kosten**

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.